



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-115/2026

Fachbereich	
Federführendes Amt	Finanzen, IT und Digitalisierung
Datum	28.07.2026

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	4.7	03.08.2026	vorberatend
Gemeindevertretung	5.2	10.09.2026	beschließend

Betreff:

Außerplanmäßige Aufwendung gem. §100 HGO

Beschlussvorschlag:

Zur Beseitigung der entstandenen Schäden und zur Wiederherstellung der zerstörten Unterkunft wird einer außerplanmäßigen Aufwendung im Produkt 31301 gemäß § 100 HGO in Höhe von bis zu 100.000 € zugestimmt.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass der Schaden durch Erträge aus Schadenersatzleistungen (Versicherung) gedeckt werden kann. Sollte die Versicherung die Aufwendungen widererwarten nicht vollumfänglich decken, so erfolgt die Deckung durch Inanspruchnahme der außerordentlichen Rücklage.

Sachdarstellung:

Aufgrund der Brandstiftung vom 28.06.2026 bei einem der vier Low-Cost-Häuser in der Richard-J.-Straße entstand ein geschätzter Sachschaden von etwa 100.000 €. Zur Beseitigung der entstandenen Schäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Wohneinheit sind zwingende Arbeiten notwendig, damit die Unterkunft wieder genutzt werden kann.

Die notwendigen Maßnahmen erfüllen die Voraussetzungen des § 100 HGO.

Gemäß der gültigen Haushaltssatzung der Gemeinde Hasselroth sind außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Grenze von 10% der Aufwendungen des Teilhaushaltes durch den Gemeindevorstand zu genehmigen. Da die voraussichtlichen Aufwendungen im Teilhaushalt 5 rund 500.000 € betragen, bedarf diese Entscheidung der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Die Deckung erfolgt, sollte der Schaden im Nachgang nicht oder nicht vollständig durch die Versicherung übernommen werden, über die außerordentliche Rücklage.